



Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Aktionsrichtlinie¹ Qualitätsinitiative 4.0 – 2020 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter (De-minimis-Förderung)

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 1.000.000,00.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der kleinen und mittelgroßen gewerblichen Beherbergungsbetriebe sowie der Privatzimmervermieter. Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Qualitäts- und Angebotsstrukturen von Gästezimmern und Ferienwohnungen soll die Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsanbietern im Bereich der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft gestärkt werden.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl.L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

4. Förderungswerber

Förderungswerber können Privatzimmervermieter oder Beherbergungsbetriebe sein, die nach durchgeführter Investition folgenden Kriterien entsprechen:

- 4.1. Privatzimmervermieter
Vermieter von privaten Gästezimmern und/oder privaten Ferienwohnungen im Burgenland mit maximal 10 Betten.
- 4.2. Kleine und mittelgroße Beherbergungsbetriebe
Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die
 - nach durchgeführter Investition einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb mit max. 50 Gästezimmern oder Ferienwohnungen/Appartements betreiben (unternehmensbezogen),
 - über das gebundene Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören und
 - deren Betriebsstätte sich im Burgenland befindet.
- 4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:
 - Unternehmen, die nach durchgeführter Investition mehr als 50 Einheiten zur touristischen Vermietung anbieten,
 - Vereine und Verbände.

5. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in der qualitativen Verbesserung der Unterkünfte, um das Qualitätsimage zu stärken und die Auslastung der Betriebe zu erhöhen. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

- 5.1. Klimatisierung von Gästezimmern und Ferienwohnungen.
- 5.2. Komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-appartements.
- 5.3. Komplette Erneuerung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in den zugehörigen Gästezimmern oder Ferienwohnungen (nur in Kombination mit Punkt 5.2).

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Kostenober- und -untergrenzen
Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 5.000,00 betragen.

Die Investitionsobergrenzen betragen für Privatzimmervermieter € 30.000,00 und für gewerbliche Betriebe € 100.000,00.

Bei gewerblichen Betrieben sind nur Nettokosten (exkl. MwSt) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MwSt.) anerkannt werden.

6.2. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- Kosten für die Anschaffung von fix montierten Klimageräten (Innen- und Außeneinheit) sowie deren fachmännische und ordnungsgemäße Installation.
- Kosten für die komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen, wobei zumindest folgende Mindestinvestitionen getätigt werden müssen:

Gästezimmer: Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Tisch mit je 1 Sitzmöglichkeit pro Bett, Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).

Ferienwohnung: Komplette Neueinrichtung von zumindest einem Bereich der Ferienwohnung (Schlafbereich und/oder Wohnbereich).

Schlafbereich: Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).

Wohnbereich: Neumöblierung und Neuausstattung zumindest des Küchen- und Essbereiches (Küchenblock, Tisch, Bänke, Stühle etc.).

- Kosten für die komplette Neugestaltung und -einrichtung von Sanitärbereichen, die direkt vom Gästezimmer oder der Ferienwohnung begehbar sind. Eine komplette Neugestaltung muss zumindest die Errichtung/Erneuerung der Wand- und Bodenbeläge sowie der Einrichtung (Dusche/Badewanne, WC, Badezimmermöbel) des Sanitärraumes beinhalten.

Investitionen im Sanitärbereich sind nur dann förderbar, wenn zumindest auch die zugehörige(n) Gästezimmer bzw. Ferienwohnung(en) neu eingerichtet und ausgestattet werden.

Die Höhe der förderbaren Kosten für den Sanitärbereich ist mit der Summe der förderbaren Kosten für Klimaanlage (Punkt 5.1.) und Einrichtung (Punkt 5.2.) nach oben gedeckt.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen gem. Punkt 5 als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,00 betragen und ist nach oben für

- Privatzimmervermieter mit maximal € 30.000,00
- gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit maximal € 100.000,00

begrenzt.

Pro Privatzimmervermieter können maximal 5 Gästezimmer oder 3 Ferienwohnungen gefördert werden (in Kombination maximal 5 Einheiten).

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG – umgesetzt wurden. Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.
- 8.2. Der Ankauf von mobilen Klimageräten (z.B. Monoblockgeräte) wird nicht gefördert.
- 8.3. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.
- 8.4. Investitionen in Gästezimmer/Ferienwohnungen/Appartements, die nach Projektumsetzung nicht über einen eigenen, direkt vom Zimmer begehbaren Sanitärbereich verfügen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 8.5. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:
 - Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Punkt. 5 sowie den Punkten 6.1. und 6.2. entsprechen.
 - Investitionsmaßnahmen außerhalb der Gästezimmer/Ferienwohnung (z.B. Frühstücksraum, Eingangsbereich, Gang, Stiegenaufgang etc.).
 - Bauliche Investitionsmaßnahmen, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Einrichtung des Zimmers/der Ferienwohnung stehen (z.B. sanitäre und elektrische Rohinstallationen, Trockenbau/Verputzarbeiten, Fenstertausch, Heizung etc.).
 - Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen und Reparaturen.
 - der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten.
 - Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (z.B. Dauervermietung o.ä.).
 - Investitionen in privat genutzte Bereiche.
 - Eigenleistungen.
 - Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten.
 - Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten.
- 8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000,00 liegen, sind nicht förderfähig. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits genehmigte Förderung widerrufen.
- 8.7. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Vorhaben dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen kumuliert werden.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen grundsätzlich binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund der budgetären Beschränkung dieser Richtlinie (siehe Punkt 1.2.) ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der WiBuG vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

- 11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Punkt 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Unternehmen bzw. Privatzimmervermieter nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 31.12.2020 umgesetzt und fertiggestellt sein. (Rechnungen und Zahlungen).
- 11.3. Bei neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben (vor Investition keine Beherbergungskonzession am Standort) oder neuen Privatzimmervermietern (vor Investition keine Privatzimmervermietung am Standort gemeldet) ist nach Projektabschluss zumindest die Kategorie 3 Sterne bzw. 3 Sonnen/Blumen nachzuweisen.
- 11.4. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der WiBuG kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.
- 11.5. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrechterhalten werden. Der WiBuG sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen.
- 11.6. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das „Burgenland Tourismus Logo“ und seine gleichzeitige Verlinkung auf www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.7. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (z.B. Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.8. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

- 11.9. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat (siehe Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Punkt 8.4 „De-minimis“-Beihilfen).
- 11.10. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.11. Für Kosten im Zusammenhang des geförderten Vorhabens, die in der ggst. Förderaktion Qualitätsinitiative 4.0 – 2020 nicht förderbar sind (z.B. Baukosten) kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.12. Ältere Arbeitnehmer
Bei einer endabgerechneten Förderhöhe ab 30.000,00 Euro sowie Unternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern gilt die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Beschäftigung von 10 % älteren Arbeitnehmern (das sind Männer und Frauen ab 45 Jahren) im Jahresdurchschnitt, berechnet vom Stand der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Endabrechnung.
Die Auflage zur Beschäftigung von älteren Mitarbeitern gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Endabrechnung. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage wird der zum Zeitpunkt der Endabrechnung festgestellte Förderzuschuss um 10 % gekürzt bzw. bei bereits ausbezahlten Förderzuschüssen zzgl. Zinsen zurückgefordert.
- 11.13. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 14.10.2019 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 14.02.2020.